

Oberlandesgericht Karlsruhe

14. Zivilsenat

Der Vorsitzende

14 U 171/18

Verfügung vom 25.05.2020

A

Da weder der große Saal 4, im Oberlandesgerichtsgebäude Salzstraße 28, noch der große Saal IV des Landgerichtsgebäudes Salzstraße 17 am Dienstag, den 09.06.2020 zur Verfügung stehen, wird der Termin zur Verkündung einer Entscheidung verlegt auf

Montag, den 08.06.2020, 11.00 Uhr Saal 4 Oberlandesgerichtsgebäude, Salzstraße 28 in Freiburg.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus ist trotz der Verlegung im größten Saal des Gerichtsgebäudes die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze beschränkt, damit die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Personen gewahrt sind.

Bitte beachten Sie weiter:

Im Gerichtsgebäude gelten die allgemeinen Schutzregelungen, insbesondere die Abstandsregelung. Wir bitten Sie deshalb, in den Gängen und Aufenthaltsräumen auf einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern zu achten. Außerdem bitten wir Sie, die üblichen Hygienehinweise einzuhalten und auf ausreichendes Händewaschen zu achten. **Darüber hinaus muss ab dem 04. Mai 2020 im öffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung ("Alltagsmaske") getragen werden. Bitte bringen Sie eine entsprechende Maske mit.**

Im Sitzungssaal wurde der Abstand zwischen den Tischen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen vergrößert, zudem wurden als zusätzliche Trennung Plexiglas-elemente aufgestellt. Solche Trennelemente sind auch zwischen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und Mandant(in) aufgestellt, die nach wie vor an einem Tisch sitzen. Auf Wunsch können sie dort entfernt werden. Die Zahl der Besucherstühle wurde erheblich reduziert, um auch im Zuschauerraum die nötigen Abstände herzustellen.

Aufgrund einer Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 15. März 2020 gilt:

Personen,

- die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen
- oder innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten
- oder sich innerhalb der jeweils letzten 14 Tage in einem Corona-Risikogebiet nach der aktuellen Definition des Robert-Koch-Instituts aufgehalten haben,

dürfen ab sofort das Oberlandesgericht Karlsruhe nicht mehr betreten.

B.

Aufgrund des im vorliegenden Verfahren zu erwartenden Beteiligungsinteresses der Öffentlichkeit wird gemäß § 176 GVG zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidungsverkündung am 08.06.2020 Folgendes angeordnet:

I.

1. Die Verkündung einer Entscheidung findet im Sitzungssaal 4 des Oberlandesgericht Karlsruhe, Salzstraße 28, 79098 Freiburg, statt.

Beginn ist um 11:00 Uhr, etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

2. Den Anweisungen des im Sitzungssaal anwesenden Kontroll- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

3. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden erstrecken sich

a) in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und die Sicherheitsbereiche einschließlich des Wartebereichs der Verfahrensbeteiligten,

b) in zeitlicher Hinsicht auf den Verkündungstermin sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung, in denen sich die Beteiligten, Medienvertreter/Journalisten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen, sowie

c) in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

4. Außerhalb der vorgenannten Bereiche übt das Hausrecht der Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe. Innerhalb der vorgenannten Bereiche wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

5. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

II.

Da aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus ist die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze beschränkt ist, stehen im Sitzungssaal für Medienvertretern insgesamt 7 Sitzplätze zur Verfügung. Weitere Sitze stehen für die sonstige Öffentlichkeit/Zuschauer zur Verfügung.

Der Senat weist darauf hin, dass die Pressemitteilung, die im Wesentlichen dem Text der Begründung zur Urteilsverkündung entspricht, am Tag der Urteilsverkündung – kurz nach deren Abschluss veröffentlicht werden soll. Das Urteil wird in anonymisierter Form nach Zustellung des Urteils an die Parteien im Internet veröffentlicht werden.

III.

1. Zuhörern ist das Mitführen von Funkgeräten, mobilen Computern (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparaten sowie Geräten, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, in den Sitzungssaal untersagt. Werden solche Gegenstände mitgeführt, sind diese

dem Sicherheitspersonal nach deren näherer Weisung in Verwahrung zu geben. Hiervon ausgenommen sind Mobiltelefone (Handys und Smartphones). Diese können in den Sitzungssaal mitgenommen werden, sind jedoch auszuschalten. Dies gilt auch für Medienvertreter/Journalisten.

Medienvertreter/Journalisten und Zeugen dürfen Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, mobile Computer (Laptops/Tablets), Mobiltelefone, Foto - und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton - und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, in den Sitzungssaal mitnehmen. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.

Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

2. Die Zuhörer, Zeugen und Medienvertreter/Journalisten müssen sich auf Anweisung des Sicherheitspersonals im Einzelfall mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

Die Medienvertreter/Journalisten haben sich zudem durch einen gültigen Presseausweis oder die Auftragsbestätigung eines Presseorgans zu legitimieren.

3. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, be- anstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Verfah- rensbeteiligten und Medienvertretern/Journalisten ist vor Versagung des Zutritts die Ent- scheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Besteht der begründete Verdacht des Sicherheitspersonals, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

IV.

1. Die Verkündung findet öffentlich statt (§ 169 Satz 1 GVG).

2. Der Sitzungssaal wird frühestens 30 Minuten vor dem jeweiligen Beginn der Verhandlungen geöffnet.

3. Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich in den Sitzungssaal eingelassen.

Für Medienvertreter/Journalisten sind 7 Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind. Die Sitzplatzvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der jeweiligen Medienvertreter.

Wird ein für Medienvertreter/Journalisten reservierter Sitzplatz nicht spätestens 10 Minuten vor Sitzungsbeginn eingenommen, wird er für Zuhörer freigegeben.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

5. Es dürfen nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie (Einzel-) Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind.

Ein nach Sitzungsbeginn freiwerdender Sitzplatz wird nachrückend neu belegt. „Reservierungen“ sind nicht statthaft.

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden.

Vor der Entscheidungsverkündung sind Foto-, Fernseh- und Filmaufnahmen vom Einzug des Senats in den Sitzungssaal möglich.

V.

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen der Medienvertreter/Journalisten sind ab jeweils 30 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Verkündung im Sitzungssaal gestattet.
2. Für Ton-, Film- und Bildaufnahmen außerhalb des Gerichtssaales und des Sicherheitsbereichs ist die gesonderte Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe einzuholen.
3. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen von Mitgliedern des gerichtlichen Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
4. Film- oder Bildaufnahmen der Parteien dürfen ohne deren ausdrückliches Einverständnis nur veröffentlicht werden, wenn durch technische Verfahren („Verpixeln“, schwarzer Balken o.ä.) die Anonymisierung sichergestellt ist.
5. Jeweils zu Beginn der Sitzung, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern des Spruchkörpers im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden.
6. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

Gründe:

1. Die Pflicht zur Anonymisierung der Gesichter der Parteien ist zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte geboten. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte überwiegen die genannten schutzwürdigen Belange der Parteien das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer nichtanonymisierten Berichterstattung. Der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit wird durch die Möglichkeit der anonymisierten Bild- und Wortberichterstattung ausreichend Rechnung getragen.
2. Die übrigen getroffenen Anordnungen sind vor dem Hintergrund des zu erwartenden öffentlichen Interesses zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung und zur Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten erforderlich.

Dr. Walter